



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Martin Stümpfig**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.08.2025

Wegfall des Klimaberichts im Zuge des 4. Modernisierungsgesetzes

Der Entwurf der Staatsregierung für ein 4. Modernisierungsgesetz sieht in §25 den Wegfall der Berichtspflicht für den Klimabericht vor.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Seit wann wird der Klimabericht geführt? 3
- 1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit? 3
- 2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand? 3
- 2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und Künstlicher Intelligenz (KI) zu reduzieren? 3
- 2.c) Auf wie viele Arbeitsstunden wird sich voraussichtlich die Erstellung einer vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber angekündigten digitalen, aber nicht verpflichtenden Nachfolgeversion des Klimaberichts belaufen? 3
- 3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Erstellung des Klimaberichts verfolgt? 3
- 3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Klimabericht? 4
- 3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Klimaberichts abgeleitet? 4
- 4.a) Vor dem Hintergrund, dass, wie im Gesetzentwurf formuliert, für die einzelnen Elemente des Klimaberichts andere adäquate Informationsangebote bestehen, wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Klimaberichts der Öffentlichkeit gesammelt zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin in einem Gesamtkontext verfügbar sind? 4

4.b)	Hält die Staatsregierung es für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird?	4
4.c)	Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?	4
5.a)	Wie wird der Landtag künftig über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie unterrichtet, wenn die Zuleitungspflicht nach Art. 9 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) entfallen soll?	4
5.b)	Auf welcher Grundlage soll der Koordinierungsstab nach Art. 13 BayKlimaG die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge überwachen, wenn die verpflichtende jährliche Unterrichtung mittels Klimabericht nach Art. 9 BayKlimaG entfällt?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 09.10.2025

1.a) Seit wann wird der Klimabericht geführt?

Der Klimabericht wird seit 2022 geführt.

1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit?

Die Inhalte des Klimaberichts dienen dazu, in zusammengefasster Form über die Fortschritte und den Umsetzungsstand des Klimaschutzes in Bayern zu informieren. Diese Informationsfunktion kann und soll künftig in anderer Form gewährleistet werden, vgl. Antwort zu Frage 4 a.

2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand?

An der Erstellung des Klimaberichts sind alle Ressorts und mehrere nachgeordnete Behörden und innerhalb dieser jeweils mehrere Stellen beteiligt. Eine Erhebung der anfallenden Arbeitsstunden für die Erstellung des Klimaberichts findet nicht statt, damit wäre ein nicht vertretbarer Aufwand verbunden.

2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und Künstlicher Intelligenz (KI) zu reduzieren?

Für die Erstellung des Klimaberichts in der bislang ausgearbeiteten Form wird wenig Potenzial für eine Automatisierung bzw. den Einsatz einer KI gesehen.

2.c) Auf wie viele Arbeitsstunden wird sich voraussichtlich die Erstellung einer vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber angekündigten digitalen, aber nicht verpflichtenden Nachfolgeversion des Klimaberichts belaufen?

Siehe Antwort zu Frage 2 a. Ziel ist es, mit der Einführung des geplanten Klima-Dashboards eine kontinuierliche Aktualisierung durch automatisierte Prozesse mit geringem Personalaufwand zu ermöglichen.

3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Erstellung des Klimaberichts verfolgt?

Siehe Antwort zu Frage 1 b.

3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Klimabericht?

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, welche öffentlichen Stellen im Einzelnen den Klimabericht in welcher Form nutzen. Durch das künftige Klima-Dashboard (vgl. Antwort zu Frage 4 a) wird gewährleistet, dass der Nutzen und der Informationswert des Klimaberichts erhalten bleiben und durch höhere Aktualität des künftigen digitalen Formats weiter gesteigert werden.

3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Klimaberichts abgeleitet?

Der Klimabericht dient primär der Information der Öffentlichkeit. Er ist kein Steuerungsinstrument für die Klimapolitik der Staatsregierung.

4.a) Vor dem Hintergrund, dass, wie im Gesetzentwurf formuliert, für die einzelnen Elemente des Klimaberichts andere adäquate Informationsangebote bestehen, wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Klimaberichts der Öffentlichkeit gesammelt zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin in einem Gesamtkontext verfügbar sind?

Die Staatsregierung wird ein Klima-Dashboard auf einer Internetseite des Bayerischen Klimainformationssystems (BayKIS), das vom Landesamt für Umwelt betreut wird, bereitstellen. Das Klima-Dashboard wird alle zentralen Inhalte des bisherigen Klimaberichts enthalten, jedoch in einem verbesserten und digitalen Format.

4.b) Hält die Staatsregierung es für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird?

Die Staatsregierung begrüßt jede Form der konstruktiven Diskussion um Stand und Fortschritte des Klimaschutzes in Bayern. Das künftige Klima-Dashboard wird dies durch aktuelle Daten unterstützen.

4.c) Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?

Mit der Einführung des Klima-Dashboards wird eine kontinuierliche und aktuellere Information der Öffentlichkeit sichergestellt.

5.a) Wie wird der Landtag künftig über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie unterrichtet, wenn die Zuleitungspflicht nach Art. 9 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) entfallen soll?

Auch diese Informationen sollen digital über die Internetseite des BayKIS bereitgestellt werden.

5.b) Auf welcher Grundlage soll der Koordinierungsstab nach Art. 13 BayKlimaG die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge überwachen, wenn die verpflichtende jährliche Unterrichtung mittels Klimabericht nach Art. 9 BayKlimaG entfällt?

Siehe Antwort zu Frage 3c. Der Koordinierungsstab erhält die zur Wahrnehmung seiner nach Art. 13 BayKlimaG übertragenen Aufgaben erforderlichen Informationen unabhängig vom Klimabericht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.